

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RLw 20/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Juni 1973
Giesler
RegObersekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. Mai 1973 durch den
Richter Dr. B u s s - Vorsitzender - und die
Richter Dr. S c h u b e r t und
Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen
Richter Dr. B o n g a r d t und
L e i n g ä r t n e r für Recht erkannt:

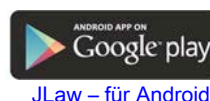
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September
1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind im Revisionsverfahren nicht zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 14. Mai 1970 verstorbene Ehemann der Klägerin hatte ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaftet, das überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt 4,281 ha) bestand. Er hatte im September 1969 für die Zeit bis Oktober 1982 insgesamt 3,2752 ha dieser Flächen an zwei Pächter verpachtet und Antrag auf Landabgaberente gestellt. Nach seinem Tode räumte die Klägerin durch notarielle Verträge vom November 1970 den Pächtern das Vorkaufsrecht am Pachtland ein; sie beantragte im Dezember 1970 für sich als Witwe ebenfalls Landabgaberente. Durch Bescheide vom 9. Februar 1971 lehnte die Beklagte die Rentenansprüche ab.

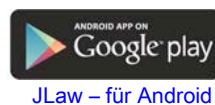
Im Urteil vom 4. August 1971 hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg die Beklagte verurteilt, der Klägerin für den Monat Mai 1970 (hierauf war diese Klage beschränkt) als Rechtsnachfolgerin ihres Mannes und für die folgende Zeit als dessen Witwe Landabgaberente zu gewähren. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das Urteil aufgehoben und die Klagen gegen die Bescheide der Beklagten abgewiesen. Einem Anspruch des verstorbenen Mannes auf Landabgaberente für Mai 1970 stehe allein schon der Umstand entgegen, daß der Ehemann weder in den Pachtverträgen vom September 1969 noch in gleichzeitig abgeschlossenen besonderen Verträgen den Pächtern ein Vorkaufsrecht eingeräumt habe; das Land sei deshalb nicht rechtswirksam i.S. der §§ 41 Abs. 1 Buchst. c, 42 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Landwirte (GAL) in der bis zum 31. Dezember 1970 gültigen, hier anzuwendenden Fassung vom 29. Juli 1969 - GAL 1969 - abgegeben worden. Unerheblich sei, daß die Klägerin den Pächtern nach dem Tode des Mannes das Vorkaufsrecht eingeräumt habe. Ebensowenig sei von Bedeutung, daß § 42 Abs. 1 GAL inzwischen durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 - GAL 1971 - und durch das 6. Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 26. Juli 1972 - GAL 1972 - geändert worden sei; diesen Änderungen komme keine Rückwirkung zu. Wegen des fehlenden Anspruchs des Mannes habe die Klägerin auch als Witwe keinen Anspruch nach § 43 GAL.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,
das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit
an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt, daß das LSG nicht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der angefochtenen Bescheide bzw. der Verhandlung vor dem LSG zugrunde gelogt habe.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist unbegründet.

Nach dem GAL 1969 (§§ 41 Abs. 1 Buchst. c und 42 Abs. 1) kann eine Verpachtung nur dann eine Abgabe zum Zwecke der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Strukturverbesserung sein, wenn "in dem Pachtvertrag dem Pächter für die Dauer des Vertrages ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist". Das GAL 1971 hat die Worte "in dem Pachtvertrag" gestrichen, das GAL 1972 hat auf das Erfordernis der Einräumung eines Vorkaufsrechtes überhaupt verzichtet.

Zwar ist in dem vorliegenden Rechtsstreit auch zu prüfen, ob die Änderungen des § 42 Abs. 1 im GAL 1971 und im GAL 1972 die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche rechtfertigen können (BSG 12, 58, 61; 12, 127, 129; 15, 239, 243). Dem LSG ist aber zuzustimmen, daß diese Gesetzesänderungen dem Klagebegehren nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Klägerin berücksichtigt nicht, daß das GAL 1971 erst am 1. Januar 1971 und das GAL 1972 erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten sind. Da Rückwirkungsvorschriften fehlen, können diese Gesetzesfassungen keinen Einfluß auf die Frage haben, ob dem Ehemann der Klägerin für den Monat Mai 1970 ein Anspruch auf Landabgaberente zustand. Dieser Anspruch war allein nach dem damals gültigen GAL 1969 zu beurteilen. Hiernach mußte das LSG den Anspruch aber ablehnen, weil vor dem Tode des Ehemannes den Pächtern kein Vorkaufsrecht eingeräumt worden war (§ 41 Abs. 1 Buchst. c, § 42 Abs. 1, § 2 Abs. 7, § 1 Abs. 4 GAL 1969).

Der Anspruch der Klägerin als Witwe für die Zeit nach dem Tode des Mannes hängt nach der durch das GAL 1969 eingeführten und seitdem nicht mehr geänderten Vorschrift des § 43 GAL ua davon ab, daß der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Landabgabe-

- 5 -



- 5 -

rente hatte. Da das nicht der Fall war, hat das LSG auch diesen Anspruch verneinen müssen.

Die Revision der Klägerin ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)